

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren und ohne Anhörung der Beteiligten gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung auf die Anträge der Mitglieder

B, B[1], E, G, K, M, M[1], M[2], P, R, S, W und M[3]

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt G aus M,

die Wahlen, die am 10.12.1982 im Ortsverband M stattgefunden haben, mit Ausnahme der Wahl des Ortsvorsitzenden für ungültig zu erklären, folgende

### **Teil - Entscheidung**

Die Anträge werden als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Wahl der Delegierten zur Kreisvertreterversammlung richten.

### **Gründe**

#### **I.**

Im Ortsverband 18 a der CSU [in M] haben am 10.12.1982 Wahlen stattgefunden. U.a. sind 27 Delegierte zur Vertreterversammlung des Kreisverbands M gewählt worden. Mit einem "B" überschriebenen Schreiben vom 22.12.1982, das aber außer der Unterschrift des Herrn B noch weitere 7 nur zum Teil leserliche Unterschriften trägt, und das an den Vorsitzenden des Kreisverbandes V der CSU gerichtet ist, wurden die Wahlen angefochten. Zur Begründung wurde vorgetragen, daß vier, allerdings nicht näher bezeichnete Mitglieder des Ortsverbandes 18 a nicht zur Wahl zugelassen worden seien, daß andere nicht wahlberechtigte Mitglieder, z.B. Frau B[2] gewählt hätten, und daß eine Reihe von kurzfristigen Übertritten vom Ortsverband 17 b in den Ortsverband 18 a in unwirksamer Weise erfolgt seien. In einem nur von Herrn B im unterzeichneten Schreiben vom 08.01.1983 sind die Anfechtungsgründe weiter konkretisiert worden, und zwar dahin, daß die Versammlungsteilnehmer B[2], Graf U, E, R[1], H, S[1] und S[2] und zu Unrecht zur Wahl zugelassen worden seien.

In einem an das Landesschiedsgericht gerichteten Schriftsatz vom 19.01.1983 hat Herr B "in Sachen B und 7 andere" dem Landesschiedsgericht die erfolgte Wahlanfechtung angezeigt und die Entscheidung des Landesschiedsgerichts mit der Begründung verlangt, der Kreisvorstand verzögere die Beschlußfassung über die Wahlanfechtung. Das Schreiben trägt außer der Unterschrift von Herrn B nicht 7 sondern 8 weitere, nur zum Teil leserliche Unterschriften, und zwar offensichtlich aller Unterzeichner des

Anfechtungsschriftsatzes vom 22. 12. 1982. Das Landesschiedsgericht hat über diesen Antrag bislang nicht entschieden.

Im Schriftsatz vom 08.03.1983, eingegangen beim Landesschiedsgericht am 15.03.1983, der überschrieben ist mit "Wahlanfechtung in Sachen B und 7 andere", der aber 15 Unterschriften trägt, von denen 11 in Maschinenschrift wiedergegeben sind - darunter 7 der 9 Unterzeichner des Schriftsatzes vom 19.01.1983 - haben die Unterzeichner "Untätigkeitsklage" mit dem Antrag erhoben, den Kreisverband V zu verpflichten, über die Anfechtung zu befinden. Auch über diese Klage hat das Landesschiedsgericht nicht entschieden.

Der Kreisvorstand des CSU-Kreisverbandes V hat sich in seiner Sitzung vom 23.04.1983 mit den Wahlanfechtungen befaßt. Soweit es sich um die Wahl der Vertreter in die Kreisvertreterversammlung handelte, hat der Kreisvorstand die Wahlanfechtung abgewiesen, obwohl er ihr in Bezug auf die Wahl von 4 Mitgliedern des Ortsvorstandes stattgegeben hat. Dem Umstand, daß in einem ersten Wahlgang sämtliche Mitglieder des soeben neugewählten Ortsvorstandes zu Kreisdelegierten gewählt wurden, und zwar auch diejenigen, deren Wahl sich später als unwirksam herausgestellt hat, hat der Kreisvorstand in Bezug auf die Gültigkeit der Wahl zur Kreisvertreterversammlung keine Bedeutung beigemessen. Zwar seien in einer ersten en-bloc-Abstimmung alle damals gewählten Ortsvorstandsmitglieder zu Delegierten gewählt worden, sie seien jedoch einzeln vorgeschlagen worden und der Wahlleiter habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß weitere Kandidaturen möglich seien. Diese seien aber nicht erfolgt. Die Vorgeschlagenen hätten von 50 abgegebenen Stimmen je 47 bei 3 ungültigen erhalten. Eine Auswirkung der satzungswidrig abgegebenen Stimmen - der Kreisvorstand hat entschieden, daß 3 Mitglieder ihre Stimmen satzungswidrig abgegeben hätten - liege somit nicht vor. Auch die Stimmergebnisse der im zweiten Block gewählten Delegierten seien zwischen 45 und 24 Stimmen so hoch gewesen, daß die ungültigen Stimmen keine Auswirkungen gehabt hätten. Dies gelte umso mehr, als Gegenkandidaturen nicht stattgefunden hätten.

Mit Schriftsatz vom 28.04.1983 - beim Landesschiedsgericht eingegangen am 29.04.1983 - hat Herr RA G "in Sachen B" die Entscheidung des Kreisvorstandes mitgeteilt und "die Hauptsache insoweit für erledigt" erklärt, als der Kreisvorstand der Anfechtung stattgegeben habe. Er hat wegen der übrigen Wahlanfechtungsgründe gebeten, einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und seinen Antrag damit begründet, nach der Rechtsprechung des BGH sei der Kreisverband beweispflichtig für die Richtigkeit der von ihm im Beschluß vom 23.04.1983 getroffenen Feststellungen. In den Fällen S[1] und S[2] sowie H müsse der Kreisverband V also die entsprechenden Beweise vorlegen. Was die Wahlanfechtung Graf U betreffe - dieser ist staatenlos, war aber vom Kreisvorstand für wahlberechtigt angesehen worden - halte er die vom Kreisvorstand ausgesprochene Berufung auf Treu und Glauben für nicht überzeugend, da § 3 der CSU-Satzung widerspreche. Auf die Wahl der Kreisdelegierten geht dieser Schriftsatz nicht ausdrücklich ein.

Gegen die Zulässigkeit der Anträge bestehen schon deshalb erhebliche Bedenken, weil in der gegebenen Verfahrenslage weder klar ersichtlich ist, wer vor dem Landesschiedsgericht als Antragsteller auftritt, noch, in welchem Umfang "die Betroffenen" das Landesschiedsgericht gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes angerufen haben. Insbesondere läßt der Schriftsatz des Rechtsanwalts G vom 28.04.1983 nicht klar erkennen, in wessen Namen er auftritt; ein Antrag nach § 43 Abs. 6 Satz 3 der Satzung ist nicht ausdrücklich gestellt: die in § 4 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung vorgeschriebene Begründung geht auf die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Wahl zur Kreisvertreterversammlung überhaupt nicht ein. So bleibt im Ergebnis zweifelhaft, ob überhaupt eine Wahlanfechtung eingelegt ist, in wessen Namen sie eingelegt ist und ob sie sich auch gegen die Wahl der Kreisdelegierten richtet.

Das Landesschiedsgericht hält sich aber für berechtigt, die Zweifel daran, ob das Verfahren ordnungsgemäß in Gang gesetzt ist, hintan zu stellen, weil jedenfalls offenkundig feststeht, daß die Anträge, sollten sie ordnungsgemäß gestellt sein und sich auch gegen die Wahl der Kreisdelegierten richten, unbegründet sind. Zwar hat sich im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit die Auffassung, das Gericht dürfe bei klarer Sach- und Rechtslage eine Klage als unbegründet abweisen, obwohl die Zulässigkeit der Klage noch ungeklärt sei, nicht durchgesetzt. Das Landesschiedsgericht sieht aber keine Hinderungsgründe, im Rahmen seiner Verfahrensordnung den materiellen Gesichtspunkten den Vorrang einzuräumen und offensichtlich unbegründete Anträge auch dann zurückzuweisen, wenn ihre Zulässigkeit nicht eindeutig feststeht.

### III.

Die Anfechtung ist, soweit sie sich gegen die Wahl der Kreisdelegierten richtet, offensichtlich unbegründet. Auch wenn man mit den Antragstellern davon ausgeht, es hätten an der Wahl insgesamt 7 Personen teilgenommen, die nicht wahlberechtigt waren, konnte deren Teilnahme die Wahlergebnisse nicht beeinflussen. Alle Nominierten hätten dann im schlechtesten Falle 7 Stimmen weniger erhalten, was mangels einer einzigen Nein Stimme und angesichts dessen, daß noch auf den Kandidaten mit den wenigsten Stimmen 28 Stimmen entfielen, am Wahlergebnis nichts hätte ändern können. Dies gilt umso mehr, als bei der Wahl insgesamt nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen waren, als zu wählen waren, und auch keine Stimme für einen Nichtvorgeschlagenen abgegeben wurde (was nach § 43 Abs. 4 b) der Satzung der CSU zulässig gewesen wäre).

All das ziehen offenkundig die Antragsteller nicht in Zweifel. Sie machen aber geltend, die Wahl sei deshalb anfechtbar, weil die im ersten Wahlgang Gewählten gerade und ausdrücklich nur deshalb aufgestellt worden seien, weil sie zuvor zu Mitgliedern des Ortsvorstandes gewählt wurden. Die Ungültigkeit zumindest eines Teiles der Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes müsse deshalb auch auf die Wahl der Kreisdelegierten durchschlagen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, daß dieses Argument zunächst nur die zu Kreisvertretern gewählten Mitglieder des Ortsvorstandes und auch aus diesen nur diejenigen betreffen kann, deren Wahl angefochten ist, also insbesondere nicht den Ortsvorsitzenden. Die Wahl aller übrigen Kreisdelegierten ist

also ganz offensichtlich auch dann wirksam, wenn man das Argument der Antragsteller für treffend hält. Das Landesschiedsgericht kann sich diesem Argument aber ohnehin nicht anschließen. Seiner Auffassung nach ist es grundsätzlich unzulässig, bei einer Wahl den Motiven nachzuforschen, die für die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten maßgebend waren. Mögen die Betroffenen auch gerade deshalb zur Wahl vorgeschlagen worden sein, weil sie soeben zu Mitgliedern des Ortsvorstandes gewählt worden waren oder gewählt worden zu sein glaubten, so läßt sich doch nicht feststellen, daß das für die Wähler auch das ausschlaggebende Wahlmotiv war, zumal es ja überhaupt keinen Hinderungsgrund gab, Personen, die bei den Vorstandswahlen unterlegen waren, in der Delegiertenwahl neu vorzuschlagen. In der Tat ist das Mitglied H[1], das bei der Wahl in den Ortsvorstand unterlegen war, im zweiten Wahlgang zum Kreisdelegierten vorgeschlagen und auch gewählt worden. Warum die Herren B, K und G, die bei den Ortsvorstandswahlen ebenfalls unterlegen waren, bei der anschließenden Wahl zu Kreisdelegierten nicht einmal vorgeschlagen wurden, ist nicht ersichtlich. Wenn sie nicht einmal vorgeschlagen und auch von keinem der Wahlberechtigten gewählt wurden, obwohl diese an Vorschläge nicht gebunden waren, gibt es keinen Grund, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Kreisdelegierten deshalb zu bezweifeln, weil sie bei anderem Ausgang der Ortsvorstandswahl wahrscheinlich zu Kreisdelegierten vorgeschlagen worden wären. Das am 11.12.1982 ausgefertigte Wahlprotokoll, dessen Richtigkeit bisher von keiner der Parteien angezweifelt worden ist, weist überdies aus, daß die Versammlung das Verfahren, zunächst die gewählten Angehörigen des Ortsvorstandes vorzuschlagen, ausdrücklich gebilligt hat. Widerspruch dagegen ist offenbar von keiner Seite erhoben worden. Auch das spricht klar gegen die Anfechtbarkeit.

#### IV.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt.